

# **Anwaltskanzlei Sieger, Weidemann & Laakes**

---

*RAe Sieger, Weidemann & Laakes • Duisburger Straße 272 • 45478 Mülheim*

Westdt. Allg. Zeitungsverlagsgesellschaft  
Friedrichstr. 34 - 38

45123 Essen

per Telefax: (0201) 804 2285

## **EILT; BITTE SOFORT VORLEGEN!**

**WAZ Nr. 124 vom 30.05.2001**

Artikel: Kampfhunde: Hohe Steuer rechtens

*Rechtsanwälte*

**Frank Sieger  
Lars-Jürgen Weidemann  
Sandra Laakes**

*Gesellschaft bürgerlichen Rechts*

*Duisburger Straße 272  
45478 Mülheim an der Ruhr*

*Tel. : 0208 - 59 433 96  
Fax : 0208 - 59 433 93  
E-Mail : webmaster@rae-swl.de  
Internet : http://www.rae-swl.de*

*Mülheim, den 30. Mai 2001*

*Unser Zeichen (bitte immer angeben):*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser heutiges Telefonat und teilen Ihnen zu obigem Artikel mit, daß wir in dem Verfahren 14 B 472/01 (OVG Münster) die Antragstellerin vertreten haben.

Wir weisen darauf hin, daß die Darstellungen in Ihrem Bericht nicht zutreffend sind, da es sich hier keinesfalls um ein „*endgültiges Urteil des OVG mit Geltung für ganz Nordrhein-Westfalen*“ handelt.

Vielmehr hat das OVG mit Beschluß vom 15.05.2001 einen Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen einen im summarischen (Eil-) Verfahren ergangenen Beschluß des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen, durch welchen ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des (Steuer-) Widerspruchs zurückgewiesen wurde, abgelehnt.

Die Hauptsacheklage unserer Mandantin ist indes nach wie vor rechtshängig, so daß in keinem Falle ein endgültiges Urteil, erst recht nicht mit Bindungswirkung für das gesamte Bundesland, vorliegt.

Im übrigen verhält es sich so, daß das OVG im wesentlichen nur ausgeführt hat, die Stadt Essen könne sich im Hinblick auf die Höherbesteuerung an der Anlage 1 der Landeshundeverordnung NRW orientieren. Da die Stadt insofern in der Tat Bezug auf die Anlage 1 dieser Verordnung „*in ihrer jeweils gültigen Fassung*“ nimmt, teilt die Steuersatzung durch diesen Verweis zwingend das Schicksal der Landeshundeverordnung NRW.

---

*Stadtsparkasse Mülheim a.d.R.  
Konto : 353 333 119  
BLZ : 362 500 00*

*Commerzbank Mülheim a.d.R.  
Konto : 721 313 500  
BLZ : 362 400 45*

Wird nun daher – womit nach den am gestrigen Tage in Schleswig-Holstein vom dortigen OVG Schleswig sowie heute vom OVG Lüneburg (Niedersachsen) ergangenen Urteilen zu rechnen ist – die Verwendung sog. Rasselisten in den Gefährhundeverordnungen auch von der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichtsbarkeit für verfassungswidrig erklärt, so kann auch keine höhere Steuer für sodann ehemals gelistete Hunde mehr verlangt werden.

Wir denken, daß hier eine umgehende Korrektur und Richtigstellung angebracht ist, da der Sachverhalt doch einigermaßen verzerrt dargestellt wurde.

Der Unterzeichnende steht indes auch gern für eine weitere kurzfristige telefonische Rücksprache zur Verfügung.

Mit freundlicher Empfehlung  
Rechtsanwälte durch:

Rechtsanwalt Weidemann